Volksbank
im Münsterland eG

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: 13.10.2026

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

Wir berücksichtigen bei unserer Anlageberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Nachfolgend erfahren Sie, wie wir dabei vorgehen und wie wir die von den Anbietern der beratenen Finanzprodukte veröffentlichten Informationen verwenden.
Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf unsere Anlageberatung zu Finanzprodukten im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds. Sie enthält keine Aussage dazu, dass ein bestimmtes Finanzprodukt nachhaltig ist oder eine bestimmte Nachhaltigkeitswirkung erzielt.

2. Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren und PAI?

Wir berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung. Im Folgenden erläutern wir, auf welche Art und Weise wir die dabei vorgehen und wie wir die von den Produktanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt – wie z.B. einen Investmentfonds – kann zu negativen
Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Solche Auswirkungen werden als wichtigste nachteilige Auswirkungen oder „Principal Adverse Impacts“ (PAI) bezeichnet, wenn sie für die Beurteilung besonders relevant sind. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Investmentfonds in Aktien oder Anleihen eines Unternehmens investiert und dieses Unternehmen etwa Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.
Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch sogenannte „Indikatoren“ noch genauer definiert. Diese Indikatoren ermöglichen eine einheitliche Betrachtung möglicher Auswirkungen von Investitionen auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und/oder die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Bereich „Umwelt“ sind als Indikatoren z.B. Treibhausgasemissionen, Biodiversität und Emissionen in Wasser vorgesehen. Im Bereich „Soziales“ ist ein Indikator z.B. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

3. Produktauswahlprozess

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Investmentfonds in das Beratungsuniversum für Privatkunden[1] aufgenommen werden. Wir streben an, unseren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.
Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produktanbietern der Genossenschaftlichen Finanzgruppe Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts.
Grundlage hierfür sind die in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichen, aus denen hervorgeht, ob und gegebenenfalls welche PAI vom Finanzprodukt berücksichtigt werden. Das Finanzprodukt wird mit dem entsprechenden Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung übernommen (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen). Dabei greifen wir auf die nach einem abgestimmten Branchenstandard bereitgestellten Informationen der Produktanbieter zurück und nicht unmittelbar auf die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten PAI-Indikatoren. Sie ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und / oder eine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt. Wir beobachten die Entwicklung der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechenden Datenservices am Markt. Neue oder veränderte Datenquellen werden im Rahmen unserer bestehenden Prozesse und internen Vorgaben auf ihre Eignung für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft.

Sollte die Anlageberatung gegenüber geeigneten Gegenparteien erfolgen, wie im Fondsadvisory gegenüber Kapitalverwaltungsgesellschaften, berücksichtigen wir mögliche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Dabei greifen wir auf die nach einem abgestimmten Branchenstandard bereitgestellten Informationen der Produktanbieter zurück und nicht unmittelbar auf die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten PAI-Indikatoren.

4. Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir bei unseren Empfehlungen für Sie zugrunde legen sollen. Sofern Sie im Rahmen der Frage Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, auf welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange sich Ihre Präferenzen beziehen sollen:

[1] Privatkunden i.S. von § 67 WpHG

- Treibhausgas-Emissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange

Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.
Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen in der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen hinsichtlich Umwelt- oder Sozialmerkmalen entspricht.
Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräfenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen (wie beispielsweise die Berücksichtigung wichtigster negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) oder nicht. Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

5. Mindestausschlüsse

Darüber hinaus gilt sowohl für die Anlageberatung für Privatkunden[2] und grundsätzlich auch für die Anlageberatung geeigneter Gegenparteien (z.B. Fondsadvisory) die Einhaltung der im Anhang dargestellten Ausschlusskriterien. Produkte in Form von Einzelwerten (wie z.B. Aktien oder Anleihen), die z.B. Investitionen in kontroverse Waffen tätigen oder gegen internationale Normen wie den UN Global Compact verstoßen werden nicht in das Beratungsuniversum aufgenommen. Produkte, die ein diversifiziertes Portfolio verschiedener Emittenten (wie z.B. Fonds) enthalten, dürfen nur in begrenztem Umfang Emittenten enthalten, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen.-Die exakten Ausschlusskriterien sind in Anhang dargestellt.

6. Überprüfung des Verfahrens

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

7. Datenquellen und methodische Grenzen

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hängt von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit produktbezogener Informationen ab. Angaben

[2] Privatkunden i.S. von § 67 WpHG

verschiedener Finanzmarktteilnehmer, Produktanbieter oder Datenanbieter können auf unterschiedlichen Methoden, Abgrenzungen, Schätzungen und Annahmen beruhen. Daten können fehlen oder zeitverzögert vorliegen.

Wir berücksichtigen diese Grenzen im Rahmen der eingerichteten Verfahren. Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bestehen.

Volksbank im Münsterland eG

Anhang

Ausschlusskriterien der Volksbank im Münsterland für Unternehmen (GFG-weite Kriterien)

Kriterium	Schwelle/Wert
Teersande	max. 5% vom Umsatz
Geächtete Waffen	max. 0% vom Umsatz (Verbindung zur Produktion)
Atomwaffen/-systeme	max. 5% vom Umsatz
Förderung Thermalkohle	max. 0% vom Umsatz
Kohleverstromung	max. 25% vom Umsatz
UN Global Compact (gravierende Verstöße)	Controversy Score < 1

Ausschlusskriterien der Volksbank im Münsterland für Staaten (GFG-Basisfilter+)

Kriterium	Schwelle/Wert
Hohe Korruption	Corruption Perception Index min. 22
Hohe Treibhausgasintensität	Country GHG Intensity max 1.324,9 tCO_2
Unfreie Staaten	Freedom House Status: „Not free“

Jedes Finanzprodukt wird daraufhin überprüft, ob es mit den oben definierten Ausschlusskriterien vereinbar ist. Dabei stellen wir sicher, dass der festgelegte Höchstwert für Investitionen mit Ausschlussmerkmalen bei einem diversifizierten Produkt (z.B. Investmentfonds) oder Portfolio (z.B. Vermögensverwaltungsstrategie) von maximal 10 Prozent auch nach der Investition eingehalten wird. Für individuelle Strategien können abweichende Werte gelten. Die Prüfung von Fonds der Union Investment erfolgt durch Union Investment selbst. Gleiches gilt für Zertifikate der DZ BANK auf folgende Indizes: idDAX 30 ESG, MSCI Euro SRI Sustainable Select und MSCI World SRI Sustainable Select. Durch die Einheitlichkeit des Datenanbieters für ESG-Daten (MSCI ESG) und der Ausschlusskriterien ist grundsätzlich ein konsistentes Vorgehen gewährleistet. Die Konsistenz des Vorgehens wird anlassbezogen und mindestens jährlich geprüft. Fonds- und Zertifikatsbestandteile in Derivaten unterliegen keiner Analyse zu Ausschlusskriterien, sind neutral zu bewerten und fließen somit nicht in die Gesamtbeurteilung eines Wertpapieres ein.

Appendix zu den Ausschlusskriterien für das Wertpapiergeschäft

Zur Qualitätssicherung und zur Umsetzung/Kontrolle unserer definierten Ausschlusskriterien für das Wertpapiergeschäft nehmen wir die Dienstleistungen von einem der weltweit führenden ESG-Datenanbieter, MSCI ESG, in Anspruch.

Folgende Filterkriterien in MSCI ESG sind wesentlicher Bestandteil der Überprüfung unserer Ausschlusskriterien:

Teersande: {Teersande - Maximaler Umsatzanteil} > 5

Geächtete Waffen: ({Landminen - Bezug zur Herstellung} ODER {Streumunition - Bezug zur Herstellung})

Atomwaffen/-systeme: ({Nuklearwaffen - Maximaler Umsatzanteil} > 4,98 UND ({Nuklearwaffen - Nukleare Sprengköpfe & Raketen} ODER {Nuklearwaffen - Nukleare Systeme}))

Förderung Thermalkohle: {Thermischer Kohlebergbau - Maximaler Umsatzanteil} > 0

Kohleverstromung: {Stromerzeugung aus thermischer Kohle - Maximaler Umsatzanteil} > 25

UN Global Compact: ({Kunden - Kontroversen-Score} < 1 ODER {Governance - Kontroversen-Score} < 1 ODER {Umwelt - Kontroversen-Score} < 1 ODER {Menschenrechte - Kontroversen-Score} < 1 ODER {Soziales - Kontroversen-Score} < 1 ODER {Arbeitsrechte - Kontroversen-Score})

Hohe Korruption: {Corruption Perceptions Index (0-100 Punkte, letztes Jahr)} < 22

Hohe Treibhausgasintensität: {Treibhausgasintensität des Landes (tCO2e / Mio. EUR nominales BIP) [aktueller Wert]} > 1324,9

Unfreie Staaten: {Freedom House, Globale Freiheit (Status)} = „Nicht frei“

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
13.10.2026	Gesamtes Dokument Anhang	Anpassung aufgrund Inkrafttreten der UWG-Anforderungen Anpassung der Ausschlusskriterien
09.04.2025	Berücksichtigung in der Anlageberatung	Konkretisierung zur Anwendung von Ausschlusskriterien und klarstellende Abgrenzung von Privatkunden und geeigneten Gegenparteien
09.04.2025	Produktauswahlprozess	Konkretisierung zur Anwendung von Ausschlusskriterien und klarstellende Abgrenzung von Privatkunden und geeigneten Gegenparteien
03.04.2024	Anhang	Anpassung des Appendix zu den Ausschlusskriterien gemäß der „Leitlinien für verantwortungsvolles Investieren und Finanzieren“ zum 03.04.2024.
12.01.2024	Anhang	Anpassung der Ausschlusskriterien gemäß der „Leitlinien für verantwortungsvolles Investieren und Finanzieren“ zum 01.01.2024.
14.09.2023	Dateiname	Anpassung des Dateinamens und einfügen der Versionsgeschichte.
14.09. 2023	Produktauswahlprozess	Klarstellender Hinweis zur Produktauswahl bei der Anlageberatung gegenüber geeigneten Gegenparteien (Advisory).

18.08.2023	Logo und Textpassagen durch Umfirmierung in „Volksbank im Münsterland eG“	Aktualisierung des Logos, sowie Austausch des Namens „Volksbank Münsterland Nord“ in „Volksbank im Münsterland“
30.12.2022	neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	„Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeits-faktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.